

Liefer- und Zahlungsbedingungen

I. VERTRAGSABSCHLUSS

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Lieferverträge, sonstige Vereinbarungen und Nebenabreden, insbesondere, soweit sie von den nachstehenden Bedingungen abweichen, kommen erst durch unsere schriftliche Bestätigung zustande. Entwurfsarbeiten werden nur unentgeltlich ausgeführt, wenn der Liefervertrag rechtswirksam zustande kommt und bestehen bleibt.
2. An Zeichnungen und an anderen Unterlagen, vor allem aber an der Konstruktionsausführung sowie an Kostenvoranschlägen behält sich der Lieferer eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Zu den Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind auf Verlangen oder wenn der Auftrag dem Bieter nicht erteilt wird, unverzüglich zurückzugeben.
3. Hinsichtlich der Unterlagen, die der Besteller dem Lieferer zur Verfügung stellt, trägt der Besteller die volle Verantwortung dafür, dass keine fremden Schutzrechte verletzt werden. Der Besteller wird dem Lieferer insoweit von allen Forderungen Dritter gegen den Lieferer freistellen.

II. UMFANG DER LIEFERUNG

1. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers maßgebend oder, falls eine solche nicht erfolgt ist, der schriftliche Auftrag des Bestellers. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme Vertragsgegenstand.
2. Schutzvorrichtungen werden insoweit mitgeliefert, als diese gesetzlich vorgeschrieben oder ausdrücklich vereinbart sind. Eine Haftung für Folgen von Betriebsunfällen wird vom Lieferer nicht übernommen.
3. Für alle Lieferungen und Leistungen gelten die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker, soweit sie für die Sicherheit der Lieferung oder Leistung in Betracht kommen, Abweichungen sind zulässig, soweit die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.
4. Maße, Gewichte, Leistungsdaten, Abbildungen und Zeichnungen sind für die Ausführung nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich bestätigt wird. Wenn sich während der Fertigung Konstruktionsänderungen als zweckmäßig erweisen, wird vom Lieferer mangels anderslautender schriftlicher Bestätigung jedoch keine Gewähr dafür übernommen, dass die Fertigung in allen Einzelheiten dem Angebot oder der Auftragsbestätigung entspricht.
5. Maß- und Gewichtsabweichungen im Rahmen handelsüblicher Toleranzen und einschlägiger DIN-Vorschriften sind zulässig. Darüber hinaus behält sich der Lieferer vor, im Zuge der technischen Entwicklung, der Normungsarbeiten und der Fertigungsmöglichkeiten Maß- und Gewichtsänderungen vorzunehmen, soweit dadurch die auftragsgemäße Verwendbarkeit nicht beeinträchtigt wird.

III. PREIS

Die Berechnung erfolgt zu den am Liefertag gültigen Preisen. Die Preise (exklusive gesetzlicher Umsatzsteuer) gelten mangels besonderer Vereinbarung ohne Aufstellung oder Montage ab Werk, ausschließlich Verpackung, Fracht, Versicherung oder sonstiger Spesen.

IV. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Die Zahlungen sind zu leisten frei Zahlstelle des Lieferers.
2. Die Rechnungsbeträge sind innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum in EURO netto ohne jeden Abzug durch Überweisung zu bezahlen.
3. Wechsel werden nur aufgrund besonderer Vereinbarungen angenommen und auch dann nicht in Erfüllung Statt, sondern nur erfüllungshalber. Die Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt der Besteller.
4. Die unter 3 genannten Zahlungsbedingungen gelten nur für Seriengeräte oder Ersatzteillieferungen; für den Sonderanlagenbau mit Außenmontage ist die Zahlung wie folgt zu leisten:
 - ein Drittel Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung
 - ein Drittel sobald dem Besteller mitgeteilt ist, dass die Hauptteile versandbereit sind.
 - der Restbetrag nach Abnahme der Anlage. Verzögert sich die Abnahme aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, wird der Restbetrag fällig mit dem Tage der Anlieferung und - soweit vereinbart - der Aufstellung oder Montage. Werden auch Aufstellung oder Montage verzögert, ist allein der Tag der Anlieferung maßgebend.Bei Bestellung aus dem Ausland ist die Hälfte des Auftragswertes bei Auftragserteilung, der Rest bei Lieferung (Versandbereitschaft) durch unwiderrufliches Akkreditiv zu bezahlen.
5. Bei Überschreitung der Zahlungsfristen werden als Jahreszinsen 9% über dem Basiszinssatz berechnet, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
6. Wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Tatsachen bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers entstehen lassen, werden alle Forderungen des Lieferers einschließlich derjenigen, für die Wechsel hereingenommen wurden, sofort fällig. Das gleiche gilt für angefallene Kosten, für Leistungen und für in Arbeit befindliche sowie fertiggestellte, aber noch nicht gelieferte Ware. In diesen Fällen braucht der Lieferer ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und kann nach angegebener Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Ferner kann der Lieferer aufgrund des vereinbarten Eigentumsvorbehaltes die Weiterveräußerung und -verarbeitung der gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes an der gelieferten Ware auf Kosten des Bestellers verlangen.
7. Bei Zahlungen aller Art gilt als Erfüllungszeitpunkt der Tag, an dem der Lieferer über den Betrag voll verfügen kann. Zahlungen an Angestellte oder Reisevertreter befreien nur dann, wenn diese im Besitz einer Inkassovollmacht sind.

8. Der Besteller kann nur insoweit aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, als die zugrundeliegenden Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

V. FRIST FÜR LIEFERUNGEN ODER LEISTUNGEN

1. Hinsichtlich der Frist für Lieferungen oder Leistungen ist der in der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferers genannten Termin maßgebend. Die Einhaltung der Frist setzt voraus den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen, Freigaben, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Pläne, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Frist angemessen verlängert. Dies gilt nicht, soweit der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat.
2. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
3. Die Frist gilt als eingehalten:
 - a) Bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage, wenn die betriebsbereite Sendung innerhalb der vereinbarten Liefer- oder Leistungsfrist das Werk verlassen hat oder zum Versand gebracht worden ist. Falls die Ablieferung sich aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, verzögert, so gilt die Frist als eingehalten bei Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist.
 - b) Bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage, wenn diese innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt ist.
4. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Lieferers liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Der Lieferer wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
5. Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferer die gesamte Leistung vor Gefahrenübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Lieferers. Im Übrigen gilt Abschnitt XI 2.

Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

6. Kommt der Lieferer in Verzug und erwächst dem Besteller hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, im Ganzen aber höchstens 5% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig der nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.

Gewährt der Besteller dem in Verzug befindlichen Lieferer - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine angemessene Frist für Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt.

Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt XI 2 dieser Bedingungen.

7. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so kann - beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft - Lagergeld in Höhe von 12 v.H. des Rechnungsbetrages für jeden angefallenen Monat dem Besteller berechnet werden; das Lagergeld wird auf 5 v.H. begrenzt, es sei denn, dass höhere Kosten nachgewiesen werden. Werden der Versand bzw. die Aufstellung und Montage des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Aufstellung-/Montagebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

8. Teillieferungen sind zulässig.

VI. GEFAHRENÜBERGANG

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist:
 - a) Bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage, wenn die betriebsbereite Sendung zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Die Verpackung erfolgt mit größter Sorgfalt, der Versand erfolgt nach bestem Ermessen des Lieferers. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers wird die Sendung vom Lieferer gegen Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden versichert.
 - b) Bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme im eigenen Betrieb; soweit ein Probetrieb vereinbart ist, nach einwandfreiem Probetrieb. Vorausgesetzt wird dabei, dass der Probetrieb bzw. die Übernahme im eigenen Betrieb unverzüglich an die betriebsbereite Aufstellung oder Montage anschließt. Nimmt der Besteller das Angebot eines Probetriebes oder der Übernahme im eigenen Betrieb nicht an, so geht nach Ablauf von 14 Tagen nach diesem Angebot die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Besteller über.
 - c) Wenn der Versand, die Zustellung oder der Beginn oder die Durchführung der Aufstellung oder Montage auf Wunsch des Bestellers oder aus von ihm zu vertretenden Gründen verzögert wird, so geht die Gefahr mit dem Eintritt der Verzögerung auf den Besteller über; jedoch ist der Lieferer verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die zu diesem verlangten Versicherungen zu bewirken.

2. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet aller Rechte aus Abschn. VIII entgegenzunehmen.
3. Sofern der Besteller keine besonderen Vorschriften erteilt, erfolgt die Verpackung mit Sorgfalt und der Versand nach bestem Ermessen und ohne Verbindlichkeit des Lieferers. Abweichungen von dem Inhalt des Versandzettels oder der Rechnung sind unverzüglich nach Empfang der Ware dem Lieferer schriftlich zu melden.
4. Kartonverpackungen, Kisten und Verschläge werden zum Selbstkostenpreis berechnet, jedoch nicht zurückgenommen.

VII. AUFSTELLUNG UND MONTAGE

Für auswärtige Montagen gelten unsere gesonderten Montage-Bedingungen in der jeweiligen Fassung.

VIII. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Der Lieferer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag - einschließlich der Zinsen und der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung - vor.
2. Der Lieferer ist berechtigt, den Liefergegenstand, an dem er sich das Eigentum vorbehalten hat, auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl-, Feuer-, Wasser und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
3. Das Eigentum verbleibt dem Lieferer, solange sich aus dem Kontokorrentverhältnis ein Saldo zu seinen Gunsten ergibt. Im Falle der Weiterveräußerung gilt die Forderung des Bestellers mit Abschluss der Weiterveräußerung in Höhe der noch offenstehenden Forderung des Lieferers als abgetreten, auch wenn der Besteller die gelieferte Ware umgearbeitet, verarbeitet oder eingebaut hat. Der Lieferer ist bei der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes berechtigt, außer den nachgewiesenen Aufwendungen eine zusätzliche Unkostenpauschale von 10% des Verkaufspreises zu berechnen.
4. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat er den Lieferer unverzüglich davon zu benachrichtigen.
5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Lieferer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.
6. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt den Lieferer vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

IX. MÄNGELANSPRÜCHE

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leistet der Lieferer unter Ausschluss weiterer Ansprüche - vorbehaltlich Abschnitt XI 2 - Gewähr wie folgt:

Sachmängel

1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl des Lieferers nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers.
2. Zur Vornahme aller dem Lieferer notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls ist der Lieferer von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferer sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
3. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzteillieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Lieferer - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Er trägt außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung des Lieferers eintritt.
4. Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Lieferer - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt sonst ausgeschlossen. Weitere Ansprüche bestimmen sich nach Abschnitt XI 2 dieser Bedingungen.
5. Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen:
Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung - insbesondere übermäßige Beanspruchung - nichtordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel und Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektro-chemische oder elektrische Einflüsse - sofern sie nicht vom Lieferanten zu verantworten sind.
6. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Lieferers für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung des Lieferers vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

Rechtsmängel

7. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird der Lieferer auf seine Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Unter den genannten Voraussetzungen steht auch dem Lieferer ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus wird der Lieferer den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtinhaber freistellen.

8. Die im Abschnitt IX, 7. genannten Verpflichtungen des Lieferers sind vorbehaltlich Abschnitt XI 2 für den Fall des Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn:
 - der Besteller dem Lieferer unverzüglich von geltend gemachter Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
 - der Besteller den Lieferer in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. dem Lieferer die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Abschnitt IX, 7. ermöglicht,
 - dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
 - der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und
 - die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

X. RÜCKLIEFERUNG

1. Es gilt als vereinbart, dass abweichend von § 19 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes der Erwerber oder Besitzer von Altgeräten die Pflicht der Entsorgung der Altgeräte auf eigene Kosten übernimmt.
2. Vor jeder Rücklieferung gleich in welcher Weise und gleich aus welchem Grunde ist vom Besteller eine Rücklieferungsnummer beim Kunden-Service des Lieferers anzufordern.
3. Aus Umweltschutz- und Arbeitssicherheitsgründen können nur gereinigte chemikalienrückstandsfreie und vollständig entleerte Liefergegenstände angenommen werden.
4. Für den Fall der Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen behält sich der Lieferer vor, die Annahme der rückgelieferten Liefergegenstände abzulehnen bzw. diese auf Kosten des Bestellers unbearbeitet zurückzusenden.

XI. FREIWILLIGE WARENÜCKNAHME

Wurde eine freiwillige Warenrücknahme vereinbart, trägt der Besteller die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Ware. Für die Qualitätsprüfung der zurückgesendeten Ware werden Kosten in Höhe von 25 % des Warenwerts berechnet, wenn die Ware keine Schäden aufweist.

XII. HAFTUNG

1. Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden des Lieferers infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglichen Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienungen und Wartung des Liefergegenstandes - vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelung des Abschnitts IX und XI, 2. entsprechend.
2. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Lieferer - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur
 - a) bei Vorsatz,
 - b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe oder leitender Angestellter,
 - c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - d) bei Mängeln, die arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat,
 - e) bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen - oder Sachschäden an privatem Benutzungsgegenstand gehaftet wird.
 Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitende Angestellte und bei leichter Fahrlässigkeit, im letzteren Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

XIII. VERJÄHRUNG

Alle Ansprüche des Bestellers - aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren in 12 Monaten. Soweit die Ansprüche des Bestellers nach den Regelungen der Abschnitte IX und XI betroffen sind, verjähren diese in 12 Monaten ab Inbetriebsetzung oder Inbetriebnahme des Liefergegenstandes, spätestens jedoch in 18 Monaten nach Meldung der Versandbereitschaft. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt XI, 2. a) bis e) gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerkes oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

XIV. SOFTWAREBENUTZUNG

1. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.
2. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben
 - insbesondere Copyright-Vermerke - nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Lieferers zu verändern.
3. Alle sonstigen Rechte an der Software und an der Dokumentation einschließlich der Kopien bleiben beim Lieferer bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

XV. GERICHTSSTAND

1. Alleingiger Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten nach Wahl des Lieferers der Hauptsitz oder die Niederlassung des Lieferers.
2. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht.

XVI. VERBINDLICHKEIT DES VERTRAGES

1. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Lieferbedingungen oder des Liefergeschäfts unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit der nichtigen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.
2. Die Lieferungen des Lieferers erfolgen nur zu den vorstehenden Verkaufsbedingungen. Von diesen abweichende Vereinbarungen oder Geschäftsbedingungen des Bestellers bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Lieferers. Die Lieferungsbedingungen des Lieferers werden spätestens mit Annahme der Lieferung Vertragsbestandteil.

XVII. EXPORTKONTROLLE

1. Der Besteller erkennt an, dass die Liefergegenstände bestimmten Export- oder Re-Exportbeschränkungen der E.U., U.S.A. oder anderer Länder unterliegen können.
2. Die Vertragserfüllung seitens des Lieferers steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos (und/oder sonstige Sanktionen) entgegenstehen.
3. Der Besteller verpflichtet sich, Liefergegenstände weder einzeln noch nach Verbindung, Vermischung oder sonstiger Verarbeitung für folgende Geschäfte zu verwenden:
 - Geschäfte mit Personen, Organisation oder Einrichtungen, die auf einer Sanktionsliste nach EG-Verordnungen, U.S.-Exportvorschriften oder anderen einschlägigen Exportkontrollvorschriften stehen.
 - Geschäfte mit Embargostaaten, die verboten sind.
 - Geschäfte, für die ggf. erforderliche Exportgenehmigungen nicht vorliegen.
 - Geschäfte, die in Zusammenhang mit ABC-Waffen oder sonstiger militärischer Endverwendung stehen.
4. Im Falle des Verstoßes gegen die in Ziffer 3 genannten Beschränkungen durch den Besteller ist der Lieferer berechtigt - unberührt von dem Recht zur Geltendmachung weiterer Ansprüche - eine vom Lieferer nach billigen Ermessen festzusetzende Vertragsstrafe (§§ 339, 315 BGB) zu verlangen.

Issue: 01/2023

Ecolab Engineering GmbH